Stolpersteine Unterhalt – Verzug, Empfang, Verwirkung, Verjährung

– in Kooperation mit dem FORUM Junge Anwaltschaft –

Herbsttagung AG Familienrecht, 29. November 2024

Lukas Deppenkemper
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht
Düsseldorf

WHL

Fokus

- Verzug (= Unterhalt für die Vergangenheit)
  - Gesetzliche Grundlagen
  - Stolperstein Übergang TU/UE
  - Stolperstein Auskunftsaufforderung
  - Stolperstein Mahnung
  - Stolperstein Vollmachtsurkunde
  - Stolperstein Empfang
  - Stolperstein Selbstmahnung
- Zeitablauf
  - Verwirkung vs. Verjährung
  - Stolperstein Verwirkung
  - Stolperstein Verjährung

Verzug – Gesetzliche Grundlagen I

Unterhalt als „verhaltender Anspruch, der einen Akt des Unterhaltsberechtigten erfordert.

Anknüpfungspunkt ist § 1613 BGB:

(1) *Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.*

Verwandtenunterhalt: § 1613 BGB unmittelbar

Mütter-/Väterunterhalt: §§ 1615l Abs. 3 S.1, 1613 BGB

Familienunterhalt: §§ 1360a Abs. 3, 1613 BGB

Trennungsunterhalt: §§ 1361 Abs. 4, 1360a Abs. 3, 1613 BGB

Nachehelicher Unterhalt: §§ 1585b Abs. 2, 1613 Abs. 1 BGB

WHL

Verzug – Gesetzliche Grundlagen II

Drei Möglichkeiten der rückwirkenden Geltendmachung:

- *zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen*
  → Auskunftsaufforderung
- *in Verzug gekommen* → Mahnung in Form einer bezifferten Zahlungsaufforderung i.S.d. § 286 Abs 1. S. 1 BGB
- *Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden* → Stufenantrag oder direkte Bezifferung + Zustellung

Verzug – Gesetzliche Grundlagen III

§ 286 Abs. 1 BGB:

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die ***nach dem Eintritt der Fälligkeit*** *erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.*

§ 1613 Abs. 1 S. 2 BGB:

Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, ***wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat****.*

Stolperstein bei Übergang TU/UE

- Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt sind zwei unterschiedliche Streitgegenstände. (Ergibt sich bereits aus dem Gesetz, aber auch BGH FamRZ 1988, 370)
- Trennungsunterhalt erfordert Getrenntleben gem. § 1567 BGB
- Nachehelicher Unterhalt erfordert die Rechtskraft der Scheidung. Ein Auskunftsverlangen oder eine Mahnung vor Rechtskraft der Scheidung entfaltet keine Wirkung (BGH FamRZ 1992, 920
- Abwägung, ob UE im Scheidungsverbund geltend gemacht werden soll, um keine „Lücke“ zu riskieren, da genauer Tag der Rechtskraft möglicherweise erst spät bekannt. Risiko, zu früh und wirkungslos zu fordern. → Information und Abstimmung mit der Mandantschaft, um einen Regress zu vermeiden.
- Wie handhaben Sie das? Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Zustellungspraxis der Gerichte?

WHL

Stolperstein Auskunftsaufforderung I

- Hinreichende Bestimmtheit des Auskunftsverlangens
  - Ein allgemeines Auskunftsverlangen reicht nicht aus → „zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs“

Wir haben Ihren Mandanten aufzufordern, Auskunft über sein aktuelles Einkommen in der üblichen Form zu erteilen. Dafür haben wir uns eine Frist bis zum 30.11.2025 notiert. Wir weisen darauf hin, dass Sie sich ab sofort in Verzug Ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung befinden.

Ist das ausreichend?

- Nein, BGH FamRZ 2024, 1201, Rz. 22
  - *Die Auskunftsaufforderung muss sich also auf einen bestimmten Unterhaltsanspruch beziehen, damit die Wirkungen des § 1613 Abs. 1 BGB ausgelöst werden.*
  - Insbesondere sollte verhindert werden, dass etwa ein (nur) auf Ehegattenunterhalt bezogenes Auskunftsverlangen auch hinsichtlich eines Kindesunterhaltsanspruchs die Wirkungen des § 1613 Abs. 1 BGB auslöst.

Stolperstein Auskunftsaufforderung II

- Hinreichende Bestimmtheit des Auskunftsverlangens
  - OLG Hamm FamRZ 2010, 838:

    „Des Weiteren sind Sie aufgrund der Trennung nun verpflichtet, sowohl Kindes- als auch Trennungsunterhalt zu leisten. Frau C. hat hier mitgeteilt, dass Sie derzeit einer geringfügigen Beschäftigung als Taxifahrer nachgehen und im Übrigen die Familie ergänzend Sozialhilfe erhalten hat. Ihren Kindern gegenüber obliegen Sie einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Ich darf Sie daher bitten, mir nachzuweisen, dass Sie sich inständig um Arbeit bemühen, um so den Lebensunterhalt für Ihre Kinder in Zukunft sicherstellen zu können. Ich erwarte insoweit von Ihnen Erwerbsbemühungen, sodass Sie nicht mehr nur einem 400 €-Job nachgehen, sondern mehr verdienen.“

    → Kein Verzug begründet.

Stolperstein Auskunftsaufforderung III

- Ständige Rechtsprechung: Wenn einmal beziffert ist, kann der geforderte Betrag nicht mehr rückwirkend auf Auskunftsverlangen erhöht werden, weil der Unterhaltsschuldner dann nicht mehr mit einer höheren Forderung rechnen muss (geklärt jedenfalls seit BGH FamRZ 2013, 109). Eine höhere Forderung ist nur für die Zukunft möglich und erfordert eine erneute Inverzugsetzung.
- OLG Saarbrücken FamRZ 2025, 1114:
  - August 2021: vorgerichtliches Auskunftsverlangen
  - August 2023: Stufenantrag
  - September 2023: Bezifferung
  - Juni 2024: Erweiterung des Leistungsantrags um bislang nicht geltend gemachte Rückstände im Zeitraum 2019-2021
- Entscheidung:

Beziffert der Unterhaltsberechtigte sein zunächst mit Stufenantrag geltend gemachtes Unterhaltsbegehren, ohne sich bei der Bezifferung vorzubehalten, den Anspruch ggf. im Hinblick auf noch nicht erfolgte Auskünfte zu erhöhen, tritt in Höhe eines über den bezifferten Betrag hinausgehenden Betrages ab Zustellung dieses Schriftsatzes an den Unterhaltsverpflichteten verzugsbeendende Wirkung ein, die einem späteren rückwirkenden Mehrverlangen den Boden entzieht, weil der Unterhaltspflichtige in diesem Fall nicht mit einer Erhöhung zu rechnen braucht.

Stolperstein Auskunftsaufforderung IV

- Die gesonderte Aufforderung, Altersvorsorge- oder Krankenvorsorgeunterhalt zu bezahlen ist nicht erforderlich, wenn der Unterhalt noch nicht beziffert wurde → einheitlicher, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhaltsanspruch, vgl. BGH FamRZ 2007, 193
- Aber BGH FamRZ 2013, 109: Beziffert der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch, ohne zugleich Altersvorsorgeunterhalt geltend zu machen, fehlt es an einem erkennbaren Vorbehalt hinsichtlich einer etwaigen Nachforderung von Vorsorgeunterhalt.

Stolperstein Auskunftsaufforderung V

- Um Regresse zu vermeiden:
  - Lange Zeiträume zwischen Auskunftserteilung und Bezifferung vermeiden, da die Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Verhältnisse höher wird.
  - Ausdrücklichen Vorbehalt erklären, dass die Bezifferung nur vorläufig erfolgt und eine nachträgliche, rückwirkende Erhöhung vorbehalten wird. Das gilt insbesondere beim Trennungsunterhalt.

Stolperstein Auskunftsaufforderung VI

- Einheitlicher Unterhaltsanspruch auch beim Verwandtenunterhalt
- Sonderfall § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB

  (2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

  1.

  wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;

→Sonderbedarf kann für ein Jahr rückwirkend auch ohne Inverzugsetzung geltend gemacht werden.

Stolperstein Auskunftsaufforderung VII

- § 1613 Abs. 2 S. 1 BGB gilt nicht für Mehrbedarf
- Aber Grundsatz der einheitlichen Geltendmachung, da Gesamtanspruch
- BGH FamRZ 2024, 1201 (Vorinstanz: OLG Schleswig FamRZ 2023, 1374)
- Fall:
  - *Mit E-Mail vom 24.2.2020 setzte die Mutter des Antragstellers den Antragsgegner „für einen höheren Kindsunterhalt […] in Verzug“ und begehrte von ihm die Vorlage der Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2019 sowie weiterer Unterlagen.*
  - Forderung nach Mehrbedarf mit vorgerichtlichem Schreiben vom 14.04.2021
  - Klage auf Rückstände inkl. Mehrbedarf von 01.02.2020 bis 31.08.2021

WHL

Stolperstein Auskunftsaufforderung VIII

- OLG Schleswig FamRZ 2023, 1374:
  - Verneint Anspruchsberechtigung für die Zeit vor April 2021
  - Verweis auf Entscheidung BGH FamRZ 2013, 109 zum Altersvorsorgeunterhalt. Diese sei auf Mehrbedarf nicht übertragbar.
  - *Ob und in welcher Höhe einem Kind ein Anspruch auf Zahlung von Mehrbedarf zusteht, ist für den Unterhaltsschuldner nur dann erkennbar, wenn er Kenntnis darüber erlangt, welche konkreten Kosten entstehen, die nicht von dem Elementarunterhalt gedeckt, und daher anteilig auch von ihm zu tragen sind.*

Stolperstein Auskunftsaufforderung IX

- BGH FamRZ 2024, 1201, hebt OLG Schleswig auf
  - *Mehrbedarf eines Kindes kann für die Vergangenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem er ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es reicht für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen vielmehr aus, dass von diesem Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs begehrt worden ist.*
  - Abstellung auf den Kindesunterhaltsanspruch in seiner Gesamtheit.

Stolperstein Auskunftsaufforderung X

- Eine Auskunftsaufforderung löst keine Zinsen aus, da diese ein Verzugsschaden nach § 288 I BGB und daher nur durch eine Mahnung ausgelöst werden können.
- Zinsen können daher nur bei Stufenmahnung bzw. ab Bezifferung geltend gemacht werden.
- BGH FamRZ 2008, 1428, Rz. 24: *Denn die bloße Aufforderung zur Auskunft i. S. von § 1613 I S. 1 BGB eröffnet dem Unterhaltsgläubiger zwar die rechtliche Möglichkeit, Unterhalt auch für die Vergangenheit zu fordern; der Unterhaltsschuldner wird dadurch aber nach allg. M. nicht in einer den Schuldnerverzug nach § 286 I BGB begründenden und damit einen etwaigen Zinsanspruch nach § 288 I BGB auslösenden Weise zur Leistung aufgefordert.*

Stolperstein Mahnung I

- § 286 Abs 1. S. 1 BGB: Wirksame Mahnung nach Fälligkeit
- Mahnung = eine der Höhe nach bestimmte und eindeutige Leistungsaufforderung
  - Wer verlangt aus welchem Grund Unterhalt?
    - Stolperstein: Differenzierung bei Gläubigermehrheit.
  - Ab wann, bzw. für welchen Zeitraum?
  - Welche Höhe?
  - An den Pflichten gerichtet, empfangsbedürftig
  - Formfrei (kann also auch mündlich oder fernmündlich erklärt werden)

WHL

Stolperstein Mahnung II

- Sonderfall Stufenmahnung
  - Außergerichtliches Pendant zum Stufenantrag (OLG Düsseldorf v. 20.12.2022, I-UF 78/22)
  - Wegen der Normierung der Auskunftsaufforderung in § 1613 Abs. BGB entbehrlich, es sei denn, es sollen Zinsen für den noch unbezifferten Unterhalt auf Zugang der Stufenmahnung verlangt werden.
  - Erfordert eine unbezifferte Zahlungsaufforderung: *Hiermit fordern wir Sie im Namen unserer Mandantin sowie der von ihr vertretenen minderjährigen Kindern [...] auf, ab 01.12.2025 den sich aus der von Ihnen zu erteilenden Auskunft ergebenden Trennungs- und Kindesunterhalt zu zahlen.*

Stolperstein Mahnung III

- Wer?
  - Unterhaltsberechtigter selbst oder gesetzlicher Vertreter. Nur der Gläubiger kann wirksam mahnen (Wortlaut § 286 Abs. 1 BGB). Ein volljähriges Kind muss also selbst mahnen. Träger der Jugendhilfe benötigen eine Vollmacht, auch wenn vorher eine Beistandschaft bestand.
  - Beim Wechselmodell kann der jeweils andere Sorgerechtsinhaber mahnen (BGH FamRZ 2024, 1093)
  - Eine Aufforderung zur Auskunft durch das Jobcenter löst keine Verzugsfolgen zugunsten des Unterhaltsberechtigten aus, ebenso nicht dessen Aufforderung, dem Jobcenter gegenüber Auskunft zu erteilen (OLG Brandenburg FamRZ 2023, 1793)
  - Bei einem Sorgerechtswechsel ist eine vorher erklärte Mahnung unwirksam, auch wenn sich das Kind zu diesem Zeitpunkt bereits in der Obhut dieses Elternteils befand (OLG Bremen FamRZ 1995,1515)
  - Der Hinweis des ausdrücklich als Beistand eines Kindes tätigen Jugendamtes an den hinsichtlich des Kindesunterhalts auf Auskunft in Anspruch genommenen Vaters am Ende des Aufforderungsschreibens, auch die Kindesmutter wolle nach § 1615l BGB Betreuungsunterhalt geltend machen und das Jugendamt werde dabei die Höhe dieses Anspruchs ebenfalls errechnen und mitteilen, schafft nicht die Voraussetzungen nach § 1613 Abs. 1 BGB für eine Geltendmachung des Betreuungsunterhalts für die Vergangenheit (OLG Celle FuR 2011, 533)

WHL

Stolperstein Vollmachtsurkunde

- Regressfalle Vollmachtsurkunde des Anwalts
  - Dem ersten Schreiben des Anwalts (Aufforderung oder Mahnung) sollte eine Vollmachtsurkunde beigefügt sein → Im Original, sonst Risiko der unverzüglichen Zurückweisung.
  - Besser: Mandantschaft setzt den Gegner über die Bevollmächtigung nachweisbar in Kenntnis.
  - § 174 BGB: *Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.*

Stolperstein Empfang I

- Mahnung / Auskunfsaufforderung = einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung
- Muss dem Pflichtigen zugehen (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Darlegungs- und Beweislast trifft den Unterhaltsgläubiger.
- Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- Stolperstein richtige Anschrift, OLG Naumburg FamRZ 2007, 2086
  - Wird dem Schuldner eine Mahnung an eine nicht zutreffende Anschrift übersandt, kann dies nicht die Verzugswirkungen auslösen.
  - Ggfs. Einwohnermeldeamtsauskunft einholen
  - Denkbar ist auch die Übergabe durch einen dritten Boten, der als Zeuge auftreten kann
- Wie handhaben Sie das? Versand per einfachem Brief, als Einschreiben, oder elektronisch?

Stolperstein Empfang II

- Zugang beim gegnerischen Rechtsanwalt setzt eine wirksame Empfangsbevollmächtigung voraus.
- Die Bevollmächtigung in einer anderen Familiensache führt nicht automatisch zur Empfangsvollmacht in der Unterhaltssache.
- OLG Frankfurt FamRZ 2017, 1136:
  - *Es besteht für den früheren Verfahrensbevollmächtigten über die Weiterleitung des Aufforderungsschreibens hinaus* ***keine Rechtspflicht, die unterhaltsberechtigte Person auf die fehlende Empfangsvollmacht*** *hinzuweisen.*
  - *Es besteht keine Verkehrssitte, aus der geschlossen werden könnte, dass der Unterhaltspflichtige sich von seinem früheren Verfahrensbevollmächtigten in einer Güterrechtssache auch in der Unterhaltssache vertreten lassen will. Dies gilt auch dann, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt als Verfahrensbevollmächtigter bestellt wird.*
- AG Nordhorn FuR 2012, 619
  - *Verzug setzt eine ordnungsgemäße Aufforderung an einen wirksam Bevollmächtigten voraus. Die Aufforderung an den Verfahrensbevollmächtigten eines früheren Verfahrens reicht nicht aus*
- Inverzugsetzung erst mit Zugang des weitergeleiteten Schreibens beim Pflichtigen oder der in der Unterhaltssache bevollmächtigten Person.

Stolperstein Selbstmahnung

- Nach Treu und Glauben ist eine Mahnung entbehrlich, wenn der Schuldner die Unterhaltsleistung eindeutig und endgültig verweigert ≠ unterlassene Reaktion auf eine Zahlungsaufforderung (BGH FamRZ 1983, 352)
- Einstellung bislang freiwillig erbrachter Zahlungen ohne berechtigten Grund.
  - OLG Brandenburg FamRZ 2002, 960: *Ein Unterhaltsschuldner, der seine Zahlungen ohne berechtigenden Grund von sich aus einstellt, gerät vom Zeitpunkt der Einstellung an in Höhe der bisherigen Unterhaltsleistungen auch ohne Mahnung in Verzug, sofern sich aus den früher geleisteten Zahlungen ergibt, daß der Schuldner Grund und Höhe des gegen ihn erhobenen Anspruchs kannte.*
- Notanker, der beratende Anwalt sollte nicht darauf vertrauen, dass das klappt.

Stolperstein Zeitablauf: Verwirkung vs. Verjährung

	Verwirkung	Verjährung
Rechtsnatur	Rechtsvernichtende Einwendung (Gericht prüft von Amts wegen)	Einrede (Schuldner muss sie erheben!)
Rechtsgrundlage	Treu und Glauben (§ 242 BGB)	Starre Fristen (§ 195 BGB)
Voraussetzung	Zeitmoment + Umstandsmoment	Reiner Zeitablauf
Frist im Unterhaltsrecht	Flexibel (Ggfs. schon nach 1 Jahr Untätigkeit!)	Meist 3 Jahre (zum Jahresende)
Wirkung	Forderung geht unter (existiert nicht mehr)	Forderung besteht, ist aber nicht durchsetzbar

WHL

Verwirkung wegen Zeitablaufs I

- Ein Unterhaltsanspruch kann nach § 242 BGB wegen Treu und Glauben verwirkt sein, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.
- Zeitmoment + Umstandsmoment
- Auch bei titulierten Ansprüchen denkbar unter dem Gesichtspunkt der illoyal verspäteten Rechtsausübung

Verwirkung wegen Zeitablaufs II

- Zeitmoment vor Titulierung
  - Das Zeitmoment kann frühestens nach Ablauf eines Jahres verwirklicht sein. Dies geht aus dem Rechtsgedanken der §§ 1585b Abs. 3 und 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB hervor. Der BGH hat klargestellt, dass aufgrund dieses Rechtsgedankens bei der Bemessung des Zeitmoments das Verstreichenlassen einer Frist von mehr als einem Jahr ausreichen kann – im Einzelfall kann dies auch länger sein (BGH FamRZ 2018, 589).
  - Hintergrund: Unterhalt soll den (derzeiten) Lebensbedarf sicherstellen, also den Konsum.
- Zeitmoment nach Titulierung
  - KG Berlin FamRZ 2018, 102, ebenso OLG Brandenburg FamRZ 2023, 522: *Auch bei einem titulierten Unterhaltsrückstand ist das Zeitmoment der Verwirkung grundsätzlich nach einem Jahr der Untätigkeit erfüllt.*
  - OLG Köln FamRZ 2017, 1833: Lässt offen, ob sieben Jahre ausreichend sind, verweist aber auf die 30-Jahre Frist des § 197 BGB, innerhalb der ein Schuldner grds. mit Vollstreckung rechnen muss.

Verwirkung wegen Zeitablaufs III

- Umstandsmoment
  - Unterhaltsgläubiger setzt Vertrauenstatbestand, dass die Geltendmachung nicht mehr erfolgen werde, insbesondere weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe.
  - BGH FamRZ 2018, 589: *Das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Unterhalts oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung kann das Umstandsmoment der Verwirkung nicht begründen.*
  - Gilt auch für die unterlassene Fortsetzung einer bereits begonnen Geltendmachung (wie im Fall des BGH).
  - OLG Hamm FamRZ 2024, 357: *Auch wenn der Gläubiger sein Recht nicht weiter verfolgt, kann dies für den Schuldner nur dann berechtigterweise Vertrauen auf eine Nichtgeltendmachung hervorrufen, wenn das Verhalten des Gläubigers Grund zu der Annahme gibt, der Unterhaltsberechtigte werde den Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend machen, insbesondere weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe.*

WHL

Verwirkung wegen Zeitablaufs IV

- Was kann einen solchen Vertrauenstatbestand begründen?
- OLG Karlsruhe BeckRS 2018, 20657: Begründung Vertrauenstatbestand durch Rücknahme einer Vaterschaftsanfechtung
- OLG Düsseldorf FamRZ 2018, 1586: Nichtbetreiben über drei Jahre trotz Rechtshängigkeit (m.E. im Widerspruch zum BGH)
- Bei titulierten Ansprüchen vgl. KG Berlin FamRZ 2018, 102:
  - *Das Umstandsmoment der Verwirkung kann darin gesehen werden, dass der Titelgläubiger, der unter Hinweis auf eine deutlich gebesserte wirtschaftliche Lage des Titelschuldners Vollstreckungsmaßnahmen androht, diese aber doch unterlässt, obwohl er davon ausgehen musste, dass eine Zwangsvollstreckung erfolgversprechend sein würde.*
  - *Das Umstandsmoment kann weiter gegeben sein, wenn der Titelgläubiger sich über einen längeren Zeitraum hinweg widerspruchslos mit der Zahlung eines hinter dem titulierten Betrag deutlich zurückbleibenden Teilbetrags zufrieden gibt.*
  - *Das Umstandsmoment ist nicht gegeben, wenn die vom Titelgläubiger angedrohte Zwangsvollstreckung unterbleibt, weil sie erkennbar aussichtslos ist.*
- Empfehlung: Rückständigen Unterhalt in regelmäßigen Abständen anmahnen, unabhängig von Titulierung!

WHL

Verjährung I

- Unterhaltsansprüche verjähren nach den §§ 197 Abs. 2, 195 BGB in drei Jahren.
- Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- In der Regel verjähren also sämtliche Unterhaltsansprüche, die in 2025 entstanden sind mit Ablauf des 31.12.2028.

Verjährung II

- In der Praxis häufiger Fall: Hemmung der Verjährung
  - § 207 BGB: familienrechtliche Hemmungsgründe
    - Ansprüche zwischen noch verheirateten Ehegatten
    - Ansprüche auf Kindesunterhalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres
  - § 204 BGB: Hemmung durch Rechtsverfolgung
    - Stolperstein: Zustellung an den richtigen Adressaten
    - Mahnbescheid möglich
    - Rückwirkung der Zustellung auf Einreichung nach § 167 ZPO kann Rettungsanker sein
    - Auch bei VKH reicht Bekanntgabe des Antragsgegner „demnächst“ für die Rückwirkung

Verjährung III

- Was heißt eigentlich „demnächst“?
- BGH, Urteil vom 10.12.2019 – II ZR 281/18:
  - Zustellung innerhalb einer nach den Umständen angemessenen, selbst längeren Frist, wenn die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan hat.
  - Die Zustellung ist dagegen nicht mehr „demnächst“ erfolgt, wenn die Partei, der die Fristwahrung obliegt, oder ihr Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges – auch leicht fahrlässiges – Verhalten zu einer nicht bloß geringfügigen Zustellungsverzögerung beigetragen hat. Hat der Veranlasser die Zustellung nicht vorwerfbar verzögert oder fällt ihm nur eine geringfügige Verzögerung zur Last, überwiegen regelmäßig seine Interessen gegenüber den Belangen des Zustellungsadressaten.
  - Bei der Bemessung einer Verzögerung ist auf die Zeitspanne abzustellen, um die sich der ohnehin erforderliche Zeitraum für die Zustellung der Klage als Folge der Nachlässigkeit des Klägers verzögert. Dem Zustellungsveranlasser zuzurechnende Verzögerungen von bis zu 14 Tagen gelten regelmäßig als geringfügig und sind deshalb hinzunehmen.
- Der Anwalt muss tätig werden!
  - Immer wieder bei Gericht schriftlich nachhaken
  - Vorschuss zügig einzahlen

WHL

Verjährung IV

- Stolperstein § 204 Abs. 2 BGB:
  - *Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.*
  - Letzte Verfahrenshandlung maßgeblich:
    - Alle Handlungen der Parteien, des Gerichts oder der sonst zuständigen Stelle, die zur Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dienen und vom Prozessrecht in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt sind, BGH, Urteil vom 22.10.2024 – VI ZR 39/24.

WHL

Verjährung V

- Wurden vor Ablauf der Verjährungsfrist die Unterhaltsansprüche tituliert

→ 30 Jahre Frist

  - rechtskräftiger gerichtlicher Beschluss (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
  - vollstreckbarer gerichtlicher oder notarieller Vergleich (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB)
  - Jugendamtsurkunde (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – genießen Sie die Kaffeepause!

Lukas Deppenkemper

deppenkemper@w-h-l.de

0211-4998860

WHL